

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Gräfenroda  
(2. Änderung Straßenausbaubeitragssatzung - 2. ÄndS SAS -)  
Vom 17. August 2005**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Gräfenroda die folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gräfenroda vom 6. Januar 2003 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 23. Mai 2003, S. 12), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gräfenroda vom 15. Juli 2003 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 18. Juli 2003, S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstaben a) und b) werden die Worte „auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse“ durch die Worte „nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c) werden die Worte „oder vorhanden“ gestrichen.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Gräfenroda in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 1 Buchstabe a) tritt am 24. Mai 2003 in Kraft.

(3) Artikel 1 Buchstabe b) tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Gräfenroda, den 17. August 2005

Höhler  
Bürgermeister

- Siegel -